



## LUXEMBURG<sup>1</sup>

Stand 1. Januar 2022

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Bemerkung unter Ziffer IV)	2
Formular 901 <sup>bis</sup>	

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	luxemburgische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden an:						
– Gesellschaft mit Beteiligung von 10 %	Quellensteuer	15	15	0	Erstattung/	II 1
– Vorsorgeeinrichtung	Quellensteuer	15	15	0	Entlastung	II 1
– übrige	Quellensteuer	15	-	15		
Zinsen von:						
– Anleihen und Bankeinlagen	-	-	-	10	-	
– übrige	-	-	-	0	-	II 2
Lizenzgebühren	-	-	-	0		
Pensionen und Renten	Einkommenssteuer	-	voll	0	Befreiung	II 3

### II. Besonderheiten

1. Die volle Rückerstattung der luxemburgischen Steuer auf Dividenden wird schweizerischen Kapitalgesellschaften gewährt, die an mindestens 10 % des Grundkapitals der dividendenzahlenden Gesellschaft beteiligt sind, unter der Bedingung, dass diese Beteiligung vor der Bezahlung der Dividenden während mindestens 2 Jahren ununterbrochen gehalten wurde. Bei einer Haltedauer unter 2 Jahren ist eine Reduktion auf 5 % anwendbar. Ab 1.7.2005 erlaubt die Anwendung von Artikel 15

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

des Zinsbesteuerungsabkommens unter gewissen Bedingungen die vollständige Reduktion der luxemburgischen Quellensteuer auf Dividenden von qualifizierten Beteiligungen von 25 % des Kapitals.

2. Zinsen von Gewinnobligationen und anderen hybriden Finanzierungsinstrumenten, deren Verzinsung vom Gewinn des Schuldners abhängig ist, wird als Dividende behandelt.

3. Pensionen und Renten aus öffentlich-rechtlichen Quellen für dem betreffenden Vertragsstaat geleistete Arbeit können nur im Quellenstaat besteuert werden, sofern der Empfänger nicht die Nationalität seines Ansässigkeitsstaates hat (Art. 18 und 19 Abs. 2 des Abkommens).

### **III. Verfahren**

#### Entlastung / Rückerstattung der luxemburgischen Quellensteuer auf Dividenden:

Anträge auf Entlastung oder Rückerstattung können mit Formular 901<sup>bis</sup> (abrufbar auf der Internetpräsenz der luxemburgischen Steuerbehörde <http://www.impotsdirects.public.lu>) gestellt werden.

Anträge auf Entlastung müssen dem Schuldner vor der ersten Ausschüttung der Dividenden des betreffenden Jahres zugehen, Rückerstattungsanträge spätestens am 31. Dezember des Jahres, das auf die Ausschüttung der Dividenden folgt.

### **IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>